

## Wohnhäuser

Weissbach, Karl Stuttgart, 1902

15) Wohnräume für die Dienerschaft.

urn:nbn:de:hbz:466:1-77672

Den Hauptteil der Möbel machen die einem Schlafzimmer zukommenden aus, also außer einem vorzüglichen und geräumigen Bett ein gut ausgestatteter Waschtisch, ein Nachtschränkehen, ein Kleiderschrank oder sester Wandschrank mit Spiegel und einige Stühle; hierzu tritt noch ein Sofa oder Ruhebett mit Tisch und womöglich ein Schreibtisch mit bequemem Sessel. Kann man, wie dies bei starken Mauern und zwischen Schornsteinkörpern fast immer möglich ist, einen Wandschrank anordnen, der fowohl nach dem Zimmer, als auch nach dem Vorplatz oder dem Flurgang durch Thüren geschlossen ist und der zur zeitweisen Aufbewahrung der zu reinigenden Kleider und des Schuhwerkes dient, fo wird dies eine Annehmlichkeit von nicht zu unterschätzendem Werte sein, weil dann die Bedienung, ohne den Gast stören zu müssen, die zum Reinigen bestimmten Bekleidungsgegenstände fortnehmen und wieder unter Verschluss bringen kann. Man bringt als Ersatz hierfür auch beim Eingange eine Doppelthür an und benutzt den Zwischenraum zwischen beiden Thüren in derselben Weise wie den Wandschrank. Im übrigen stattet man hinsichtlich der Heizung und Beleuchtung den Raum in der Weise aus, wie die Wohnräume der Familie. Das Einstellen des Bettes (mit Rollen) in eine mit einem Vorhang zu verschließende Wandnische oder in einen Alkoven oder das Vorstellen eines Wandschirmes ist für das Zimmer von Vorteil, weil es dann tagsüber zu einem angenehmen Wohnraume wird.

Verschiedene Fremdenzimmer in Gasthäusern, die im unten 128) genannten Heste (Abt. IV, Abschn. 3, Kap. 1, unter b, 1) dieses »Handbuches« dargestellt sind, können in Bezug auf Anordnung der Möblierung als Beispiele dienen, die auch für das Gastzimmer in der Familie von Wert sind.

## 15) Wohnräume für die Dienerschaft.

Nach Landesfitte, nach Art der Wirtschaftsführung, sowie nach der gesellschaftlichen Stellung, den Vermögensverhältnissen und der Zahl der Mitglieder der Familie treten Verpflichtungen und Forderungen auf, die sowohl Art als auch Zahl der Dienerschaft eines Haushaltes bestimmen.

Nach ihrer Thätigkeit, den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten und zu erfüllenden Pflichten lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

- α) Bedienstete zur Führung der Hauswirtschaft Haushälterinnen, Köche, Köchinnen, Küchenmädchen, Haus- und Stubenmädchen;
- β) Perfonen zur Bedienung der Herrschaft, bezw. erwachsener Kinder Kammerdiener, Kammerfrauen (Zofen), bei fürstlichen Personen Leibjäger;
- Ammen, Kindermädchen, Kinderwärterinnen;
- 8) Bedienstete für Beaufsichtigung des Hauses, bezw. Gartens Pförtner, Gärtner;
- e) Bedienstete für Führung der Pferde und Wagen und deren Abwartung Kutscher, Reitknechte, Stallburschen und Wagenwärter.

Außer den hier Genannten find im vornehmen Hause oder im Hause der Reichen noch Kellermeister, Heizer u. a. m. bedienstet, während bei minder bemittelten Familien oder bei solchen, deren gesellschaftliche Stellung eine so zahlreiche Dienerschaft nicht fordert, verschiedene Dienstleistungen und Geschäfte von einer Person besorgt werden.

209. Terfchieden heit.



<sup>128)</sup> Vergl.: Handbuch der Architektur, Teil IV, Halbband 4, Heft 1, S. 180 u. 181 (2. Aufl.: S. 222-224).

Bei Betrachtung der Räume für die Dienerschaft ist folgendes zu bemerken. Auch dem Dienenden kommen berechtigte Forderungen zu, mindestens dem entsprechend, besser etwas mehr, was er bei eigenem Hausstande haben würde. Deshalb ist es grundsalsch, wenn man an den Dienstboten spart, weil von ihrer Aussührung das Wohlbesinden der Herrschaft abhängig ist; vielmehr ist es Pslicht gegen sich selbst und die Seinen, besonders auch gegen seine Kinder, die der Obhut von Dienstboten anvertraut sind, gesunde und zusriedene Dienstboten zu haben. Dem Dienenden muss also ein Raum gegeben werden, der einen gewissen Grad von Behaglichkeit gewährt, ihn an das Haus sessel.

Lage, Größe und Ausstattung. Bei den bedeutenden Unterschieden nach Art und Zahl der Dienerschaft eines Haushaltes lassen sich Lage, Größe u. a. der Räume nur einer allgemeinen Betrachtung unterwersen. Zunächst sollen die Räume der Dienerschaft in nicht zu großer Entsernung vom Orte ihrer Hauptthätigkeit liegen; das Erreichen dieser Arbeitsräume soll möglich sein, ohne andere wertvolle Räume betreten oder die Mitglieder der Familie stören zu müssen. In Bezug auf die erste Forderung treten allerdings Sitte und örtliche Gepflogenheiten maßgebend aus. Hier wird ein Sockelgeschoß (Halbkellergeschoß), dort das Dachgeschoß die Räume für die Dienerschaft ausnehmen. Im ersten Falle wird die Bewirtschaftung erleichtert, vorausgesetzt, daß die Wirtschaftsräume im gleichen Geschosse liegen; im anderen Falle werden manche Uebelstände vermieden, die bei der stärkeren Ausscheidung des Körpers kräftig Arbeitender austreten.

Eine Verteilung der Dienerschaftsräume im Sockelgeschofs und Dachgeschofs — und dies trifft besonders Häuser mittleren Ranges und Umfanges — ist in der Regel das Beste. Die erstere Lage der Räume bietet eine Sicherung gegen Einbruch und Diebstahl; die zweite Lage ermöglicht, die Dienerschaft in nicht zu großer Entsernung von den nachts benutzten Familienräumen zur Versügung zu haben.

Das Unterbringen der gesamten Dienerschaft eines umfangreichen besseren Miethauses im Dachgeschos ist keinesfalls zu empsehlen; die Räume für die Dienstboten müssen innerhalb der Familienwohnung liegen; anderenfalls kommt eine eigene Art des Zusammenlebens durch die nicht zu leugnende größere Selbständigkeit zu stande, die leicht dahin führt, dass unverdorbene Dienstboten durch sittlich verkommene oder durch kranke Personen ungünstig beeinslust werden und Schiffbruch für das ganze Leben erleiden. Jedenfalls gewinnen die Herrschaften bei solcher Art des Wohnens ihrer Dienstleute durchaus nicht; von Familientreue, von Freundschaft u. a. m. kann nicht die Rede sein. Müssen Dienstboten beiderlei Geschlechtes im Dachgeschos oder anderswo untergebracht werden, so ist neben der entschiedenen Trennung der Räume auch für getrennte Zugänge zu sorgen.

So viel über die Lage der Dienerschaftsräume im allgemeinen. Im nachfolgenden ist eine kurze Beschreibung dieser Räume gegeben, bei der die Lage zugleich Berücksichtigung sinden soll.

In der schlichten bürgerlichen Familie wird der größere Teil der zur Wirtschaftsführung nötigen Arbeiten durch die weiblichen Mitglieder der Familie bewirkt und nur ein Hausmädchen für die gröberen Arbeiten gehalten. Diesem gehört ein Raum zu seiner ausschlieslichen Benutzung: eine Mädchenkammer. Die Mitverwertung eines anderen Raumes, z. B. der Küche oder des Baderaumes, als Schlasstelle für das Hausmädchen, ist unbedingt unstatthaft und ekelhast zugleich. Hiervon machen auch die vielerorts beliebten Hängeböden keine Ausnahme.

Diese Mädchenkammer muss ein in das Freie sührendes Fenster haben, und nur im Notsall darf das Fenster nach einem größeren Lichthose oder nach einem geräumigen, gut erhellten und gelüsteten Treppenhause münden. Dabei liegt der Raum am besten in der Nähe der Küche, ohne durch diese zugänglich zu sein; der unmittelbare Zugang vom Flur aus wird zur Sauberkeit des Mädchens beitragen und zugleich eine gewisse Sicherheit gegen nicht erwünschten Besuch gewähren. Die Größe des Raumes ist mit 8,00 qm Grundsläche bei mindestens 2,50 m lichter Höhe als genügend anzunehmen. Außer dem Bett wird er noch einen Waschtisch, eine Truhe (Kommode), einen kleinen Tisch und zwei Stühle ausnehmen. Ein sester Wandschrank dürste überdies sehr am Orte sein.

Bei bessergestellten Familien werden zwei Mädchen Stellung haben, von denen das eine die Küchengeschäfte besorgt, das andere als Stubenmädchen beschäftigt wird. Für beide ist ein heizbarer Raum von mindestens 15,00 qm erforderlich.

Wie bereits angedeutet, teilt die Person, welcher die Beaussichtigung der Kinder anvertraut ist, entweder nachts das für die Kinder als Schlafraum bestimmte Zimmer, oder für die Dienerin ist ein besonderes Zimmer vorhanden, das durch eine Thür mit dem Schlafzimmer der Kinder unmittelbar verbunden ist. Neben letzterem sindet dann in Familien, in denen die Mutter sich mit der Pflege ihrer Kinder besafst, das Schlafzimmer der Eltern, bezw. dasjenige der Mutter seinen Ort.

Das Zimmer des Kammerdieners liegt felbstverständlich entweder unmittelbar neben dem Schlafzimmer des Herrn, dasjenige der Kammerzose neben demjenigen der Herrin, oder sie liegen mindestens in nächster Nähe dieser Räume. Beide müssen heizbar sein und eine zwar einfache, schlichte, aber anständige Ausstattung erhalten.

Als Vertreter des Hausherrn gebietet im Herrschaftshause der Hausmeister, während die Haushälterin die Herrin vertritt, soweit es den Wirtschaftsbetrieb betrifft. Ihnen sind alle anderen Bediensteten untergeordnet; sie allein sind der Herrschaft verantwortlich; ihre Stellungen sind daher bis zu einem gewissen Grade Vertrauensstellungen. Da beide mit dem Rechnungswesen, mit der Buchführung über den Haushalt, mit der Bezahlung der Lieseranten u. a. m. betraut sind, giebt man ihnen außer dem Wohnzimmer — dem Geschäftszimmer — oft einen kleinen Schlafraum. Alle Oberbedienstete, wie Koch oder Köchin oder Kellermeister, erhalten ein kleines Zimmer für sich, während sur je zwei der niederen Dienerschaft Angehörende ein gut erhelltes und gelüstetes Schlafzimmer genügt. Die für die weiblichen Dienstboten bestimmten Schlafräume bilden dann eine Gruppe, die unter der Aussicht der Haushälterin steht, deren Schlafzimmer in unmittelbarer Nähe dieser Räume liegt.

Im umfangreichen Herrschaftshause entsteht durch die Angliederungen der genannten Räume an die für den Wirtschaftsbetrieb dienenden Gelasse ein selbständiger Wirtschaftsteil des Hauses, der eigenen Zugang und alle Nebenanlagen besitzen muss, die das Leben in solchem Hause verlangt, und der bei höchster Steigerung zu einem völlig selbständigen Hause werden kann, das nur in loser Verbindung mit dem Herrschaftshause steht. Zwar handelt es sich hier hauptsächlich um Schlafzimmer, da die Dienerschaft tagsüber beschäftigt ist; aber auch für die ihnen zukommenden Stunden der Erholung muss ein Raum vorhanden sein, der zugleich als Eszimmer dienen kann und insofern am besten in der Nähe der Küche liegt. Dieses Eszimmer ist überhaupt nur bei kleinen bürgerlichen Haushalten zu entbehren; in letzteren nehmen die Dienstboten ihre Mahlzeiten in der Küche ein. Als

Erfatz des Efszimmers für die Dienerschaft — aber nur als Notbehelf — kann das Küchenzimmer dienen. Feste Wandschränke sind in allen für die Dienerschaft bestimmten Räumen wohl angebracht.

Räume für die Dienerfchaft der Gäfte. Selbstverständlich sind auch Räume für die Dienerschaft der Gäste nötig, die ihren eigenen Zugang aus dem Freien erhalten müssen. In den umfangreichen englischen Landhäusern ordnet man für diese Zwecke und für die Dienerschaft, die nicht in nächster Nähe der Herrschaft verbleiben muss, oft im Dachgeschoss einzelne durch Bretterwände umschlossene und hierdurch voneinander getrennte Stände an  $(1.83 \times 3.05 \text{ m}) = 6 \times 10 \text{ Fuss}$  in den Abmessungen), die mit Waschtisch und Bordbrettern ausgestattet werden.

Aber auch für den kurzen, vorübergehenden Aufenthalt der Dienerschaft der Gäste muß im Herrschaftshause ein Raum — ein Wartezimmer — vorhanden sein. Es sindet seinen Platz in der Nähe der Flurhalle oder der Haupttreppe, manchmal auch im Sockelgeschos, und muß in diesem Falle stets vom Erdgeschos aus unmittelbar durch eine Treppe zugänglich sein (siehe Fig. 85 [S. 103] und 97 [S. 112]).

Pförtnerzimmer.

Der Dienstraum des Pförtners liegt in unmittelbarer Nähe vom Haupteingange des Hauses, entweder im Erdgeschoss selbst, oder wenn in einem anderen Stockwerk — Sockelgeschoss oder Zwischengeschoss — so angeordnet, dass der Pförtner durch eine Treppe auf kürzestem Wege zum Haupteingange gelangen kann. Das Zimmer bildet dann zugleich einen Teil der Pförtnerwohnung. Manchmal wird der Raum zu einer Loge, einem kleinen, etwa 5 bis 6 qm an Grundsläche haltenden, nur für die Dienststunden bestimmten, gut erhellten Raum, während die Pförtnerwohnung an anderer Stelle untergebracht ist.

213. Räume für Stallperfonal, Gärtner Kutscher, Reitknechte und Stallburschen finden ihre Wohnungen in der Nähe der Stallungen der ihnen anvertrauten Tiere, meist im Stallgebäude selbst. Auf alle Fälle muss ein Wächter seine Schlasstätte neben oder im Stalle selbst haben.

Die Stellung des Gärtners kann eine verschiedene sein. Handelt es sich nur um Instandhaltung eines kleinen Gartens, so wird ein Diener des Hauses oder der Hausmann, der seine Wohnung in der Regel im Sockelgeschoss, manchmal auch in einem Nebengebäude erhält, im stande sein, den Garten zu pflegen; bei größeren Gärten tritt ein Fachmann ein, der nicht mehr dem Kreise der Dienerschaft angehört und der wohl eigene Gehilsen beschäftigt. In letzterem Falle wird ein Gärtnerhaus notwendig sein, das oft mit dem Hause des Thorwärters, als dessen Gegenstück, am Hauptzugange des herrschaftlichen Grundstückes — des Parks oder Vorgartens, bezw. Vorhoses — liegt und mit dem ersteren und dem Thorbau eine wertvolle, charakteristische Baugruppe bildet.

## c) Gesellschaftsräume.

## 1) Diele oder Halle.

214. Zweck Unter den Räumen des Wohnhauses nimmt die Diele — Oehrn, Eren oder Ern, die Hall der Engländer und Amerikaner — eine eigentümliche Stellung insofern ein, als sie sowohl Vorzimmer, als auch Gesellschaftszimmer sein kann. Wir betrachten sie an dieser Stelle in letzterem Sinne, da sie als Vorraum bereits Erwähnung gesunden hat.

Die Diele ist ein wertvoller Raum und deshalb in jüngster Zeit mit vollem Rechte wieder zu Ehren gelangt. Zunächst ersetzt sie das Empfangszimmer; dann